



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 9. Juli 2020

Nummer 58

Erste Verordnung zur Änderung der Hochschulprüfungsverordnung

Vom 7. Juli 2020

Auf Grund des § 22 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Hochschulprüfungsverordnung vom 4. März 2015 (GVBl. II Nr. 12) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung kann hiervon Ausnahmen zur Bewältigung von Notlagen, in denen eine reguläre Aufgabenwahrnehmung durch die Hochschulen nicht möglich ist, und ihren Folgen zulassen.“

2. Dem § 6 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn das Studienangebot aufgrund einer Notlage, in der eine reguläre Aufgabenwahrnehmung durch die Hochschulen nicht möglich ist, nicht sichergestellt werden kann, können die Hochschulen die Fristen angemessen verlängern.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 7. Juli 2020

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Dr. Manja Schüle